Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Stand: 23.03.2022

Legalisation

Die Originale der Urkunden aus der Dominikanischen Republik sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Santo Domingo zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde (Acta Inextensa de Nacimiento), ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Oficialia del Estado Civil)

2) Eigene eidesstattliche Versicherung über den Familienstand (Declaración jurada de soliteria), abgegeben vor einem dominikanischen Notar (Notario Publico) bei Aufenthalt in der Dominikanischen Republik

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde (Acta Inextensa de Matrimonio)

2) vollständiges Scheidungsurteil und Scheidungsurkunde (Acta Inextensa de Divorcio)

   oder

   ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den dominikanischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens vor dem zuständigen dominikanischen Gericht. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in der Dominikanischen Republik ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.